

Gegen Zustellungsnachweis

Geflügelhof Stars GmbH & Co. KG  
vertreten durch die LSL Rhein-Main Verwaltungs GmbH  
diese vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Markus Zahn  
Darmstädter Straße 170  
64807 Dieburg

Ihr Zeichen

**Bitte bei Antwort angeben**  
Az.: 42.1-170/ 3-8  
Ansprechpartner: Herr Ruderer

Telefon: (08561) 20-314  
Telefax: (08561) 20-353  
e-mail: hans.ruderer@rottal-  
inn.de

Gebäude 3  
Zimmer-Nr. 314

Pfarrkirchen  
16.09.2013

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Wesentliche Änderung der Junghennenaufzucht auf dem Grundstück Fl.-Nr. 243 und 244, Gemarkung Linden, Gemeinde Hebertsfelden, durch den Abbruch von 4 bestehenden Ställen, der Errichtung von 2 neuen Ställen und der Sanierung eines vorhandenen Stalles mit gleichbleibender Tierzahl von 124.920 Stück**

Anlagen: Kostenrechnung mit Überweistungsträger  
genehmigte Antragsunterlagen  
1 Baubeginnsanzeige  
1 Fertigstellungs- und Inbetriebnahmeanzeige  
Liste § 26 BImSchG

Das Landratsamt Rottal-Inn erläßt folgenden

**Bescheid:**

- I. Die wesentliche Änderung der Junghennenaufzucht auf den Fl. Nrn. 243 und 244, Gemarkung Linden, Gemeinde Hebertsfelden, bestehend aus dem Abbruch von 4 vorhandenen Ställen, der Errichtung von 2 neuen Ställen und die Sanierung eines bereits bestehenden Stalles wird wie in den Antragsunterlagen dargestellt und unter den nachfolgenden Nebenbestimmungen genehmigt.

**Stall 1: 50.000 Tierplätze**  
**Stall 2: 50.000 Tierplätze**  
**Stall 3: 24.920 Tierplätze**

**Die tierschutzrechtlich zulässige Belegdichte ist stets zu beachten.**

- II. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht bis spätestens 3 Jahre nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

### **Nebenbestimmungen:**

Sämtliche Nebenbestimmungen, die in immissionsschutzrechtlichen Bescheiden im Zusammenhang mit der Anlage erlassen wurden, werden durch die nachfolgenden Nebenbestimmungen ersetzt.

#### **Bedingungen:**

1. Mit der Ausführung der Bauarbeiten darf erst nach erfolgter Prüfung des Standsicherheitsnachweises begonnen werden.
2. Weiter ergeht die Genehmigung unter folgender aufschiebender Bedingung:  
Zur Absicherung der Beseitigung der beantragten Anlage und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Grundstücks (auf die Verpflichtungserklärung wird insoweit verwiesen) hat die Antragstellerin dem Landratsamt Rottal-Inn vor Beginn der Bauarbeiten eine angemessene Sicherheitsleistung zur Finanzierung der Rückbaukosten nach dauerhafter Aufgabe der genehmigten Nutzung bzw. der gemäß § 35 Abs. 1 oder Abs. 2 BauGB zulässigen Anschlussnutzung der Anlage zu erbringen. Die zu erbringende Sicherheitsleistung wird auf 130.000 € festgesetzt. Sie ist durch eine unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische (d.h. auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet, §§ 771, 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB) Bankbürgschaft auf erstes Anfordern zu erbringen.

#### **Auflagen:**

##### **A. Baurecht**

1. Maßgebend für die Ausführung des Bauvorhabens sind die mit dem Genehmigungs- und Prüfvermerk versehenen Bauvorlagen (Lageplan, Bauzeichnungen, Baubeschreibung).

Der Bauherr hat zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung des Bauvorhabens geeignete Entwurfsverfasser und Unternehmer zu bestellen. Dem Bauherrn obliegen außerdem die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anträge, Anzeigen und Nachweise (Art. 50 Abs. 1 BayBO).

2. Der Entwurfsverfasser muss nach Sachkunde und Erfahrung zur Vorbereitung des jeweiligen Bauvorhabens geeignet sein. Er ist für die Vollständigkeit und Brauchbarkeit seines Entwurfes verantwortlich. Der Entwurfsverfasser hat dafür zu sorgen, dass die für die Ausführung notwendigen Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen (Art. 51 Abs. 1 BayBO).

Jeder Unternehmer ist für die mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen übereinstimmende Ausführung der von ihm übernommenen Arbeiten und insoweit für die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren Betrieb der Baustelle verantwortlich. Er hat die erforderlichen Nachweise über die Verwendbarkeit der verwendeten Bauprodukte und Bauarten zu erbringen und auf der Baustelle bereitzuhalten (Art. 52 Abs. 1 BayBO).

3. Vor Baubeginn müssen die Grundfläche der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein (Art. 68 Abs. 6 Satz 1 BayBO).

Absteckung und Höhenlage müssen von der Bauaufsichtsbehörde abgenommen werden. Auf die Abnahme durch das Landratsamt Rottal-Inn wird verzichtet, wenn eine Bescheinigung einer sachverständigen Person vorliegt (Art. 68 Abs. 6 Satz 2 BayBO).

4. Die Sachverständige Person darf weder an der Planung oder Ausführung des Bauvorhabens beteiligt noch mit dem Bauherrn verbunden sein.

5. Die Abnahme durch die Bauaufsichtsbehörde (Landratsamt Rottal-Inn) muss mindestens eine Woche vorher beantragt werden.

6. Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz ist nachzuweisen (bautechnische Nachweise), auch wenn sie bauaufsichtlich nicht geprüft werden (Art. 62 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 BayBO).

7. Bautechnische Nachweise müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (Art. 68 Abs. 6 Satz 3 BayBO).

Bautechnische Nachweise gelten auch dann als Bauvorlagen im Sinn der Verordnung wenn sie der Bauaufsichtsbehörde nicht vorzulegen sind (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BauVorIV).

8. Die erforderlichen Nachweise für die Standsicherheit einschl. der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile muss von einem Prüfsachverständigen bescheinigt sein -entspricht Statikprüfung- (Art. 62 Abs. 3 Satz 1 BayBO).

9. Der vorgelegte Brandschutznachweis nach § 11 Bauvorlagenverordnung (BauVorIV), bestehend aus 13 Seiten Text und einem Brandschutzplan vom 15/16.07.2012, erstellt vom Architekturbüro Dipl.-Ing. (FH) Stadler, 94424 Arnstorf, ist Bestandteil der Baugenehmigung.

10. Die entsprechenden Ausführungen und Anforderungen sowie die ergänzenden Auflagen der Bauaufsichtsbehörde sind bei der Bauausführung zu beachten und einzuhalten.

11. Das geplante Gebäude muss mit Feuerwehrfahrzeugen angefahren werden können (Art. 12 BayBO).

12. Feuerwehrezufahrt und Löschwasserversorgung sind entsprechend dem Brandschutznachweis und den Vorgaben des Kreisbrandrates auszuführen. Für eine Brandbekämpfung muss Löschwasser nach DVGW W405 bereit gestellt werden.

13. Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind Feuerlöscher in Absprache mit dem örtlichen Feuerwehrkommandanten oder dem Kreisbrandrat anzubringen.

14. Mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts darf erst begonnen werden, wenn die Baugenehmigung dem Bauherrn zugegangen ist sowie die Bescheinigungen nach Art. 62 Abs. 3 BayBO und die Baubeginnsanzeige der Bauaufsichtsbehörde vorliegen (Art. 68 Abs. 5 BayBO).

Baugenehmigungen, Bauvorlagen, bautechnische Nachweise, soweit es sich nicht

um Bauvorlagen handelt, sowie Bescheinigungen von Prüfsachverständigen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (Art. 68 Abs. 6 Satz 3 BayBO).

15. Der Baubeginn ist mit der beiliegenden Bauerlaubnisanzeige/Baubeginnsanzeige dem Landratsamt Rottal-Inn eine Woche vorher mitzuteilen (Art. 68 Abs. 7 BayBO).
16. Der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung (Fertigstellung) der baulichen Anlage mind. zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen (Art. 78 Abs. 2 BayBO).
17. Feuerstätten dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der Bezirkskaminkehrermeister die Tauglichkeit und die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlagen bescheinigt hat; ortsfeste Verbrennungsmotoren und Blockheizkraftwerke dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn er die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit der Leitungen zur Abführung von Verbrennungsgasen bescheinigt hat (Art. 78 Abs. 3 BayBO).
18. Bei der Ausführung des Bauvorhabens hat der Bauherr an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens sowie die Namen und Anschriften des Bauherrn und des Entwurfsverfassers enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen (Art. 9 Abs. 3 BayBO).

## **B. Immissionsschutz**

### **Luftreinhaltung**

1. Die Lüftungsanlagen sämtlicher Stallgebäude sind als permanente Unterdrucklüftung nach DIN 18910 auszulegen.
2. Die Kaminhöhen sind plangemäß auszuführen.
3. Die Kamin-Entlüftungen des bestehenden Stallgebäudes sind vor der ersten Belegung der neuen Stallgebäude plangemäß in Betrieb zu nehmen.
4. Die Kaminlüfter sind in Gruppenschaltung auszulegen. Die einzelnen Ablüfter dürfen daher nur ungerregelt und mit voller Leistung in Betrieb gehen. Eine Abluftgeschwindigkeit von mindestens 9 m/s muss sichergestellt sein.  
Vor der ersten Belegung der neuen Stallgebäude ist durch den ausführenden Lüftungsbauer schriftlich zu bestätigen, dass für sämtliche Ablüfter des bestehenden und der neuen Stallgebäude eine Abluftgeschwindigkeit von mindestens 9 m/s gewährleistet wird.
5. Frühestens nach 3 Monaten und spätestens nach einem Jahr ist von einer anerkannten Messstelle nach §26 BImSchG (Liste liegt bei) durch Messungen zu bestätigen, dass eine Mindest-Abluftgeschwindigkeit von 9 m/s an sämtlichen Ablüftern eingehalten wird. Die Messungen sind für jeden eingesetzten Lüfertyp pro Stallgebäude durchzuführen. Von der Messstelle ist dabei auch zu bestätigen, dass durch Gruppenschaltung stets die Abluftgeschwindigkeit von mindestens 9 m/s tatsächlich sichergestellt ist.  
Die Messungen sind alle 5 Jahre zu wiederholen.
6. Die Kamine dürfen nicht überdacht werden, zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.

7. Um ein Anlegen von geruchsintensivem Staub zu verhindern, sind Taupunktunterschreitungen, z.B. durch Wärmedämmung der Luftschächte, zu vermeiden.
8. Eine an den Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung ist sicherzustellen.
9. Beim Einblasen staubhaltiger Futtermittel in die Silos, ist die Überluftleitung mit einem dem Stand der Technik entsprechenden Staubfilter zu versehen.
10. Der Hennenkot auf den Kotbändern ist mindestens zwei Mal pro Woche aus dem Stall in die Transport-Container zu befördern. Eine Rückvermischung des Kotes ist durch entsprechenden Schutz vor Niederschlägen zu vermeiden.
11. In den Ställen sowie auf den Außenbereichen ist auf größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit zu achten. Tränkeeinrichtungen sind nicht tropfend auszuführen.
12. In den Scharrbereichen ist ausschließlich grobes Einstreumaterial, wie z.B. gehäckseltes Stroh oder Holzspäne, zu verwenden.
13. Die Zufahrtswege sowie die Rangierbereiche sind in einer der Verkehrsbeanspruchung angepassten Art und Weise zu befestigen um diffuse Staubaufwirbelungen zu vermeiden. Die Verkehrsflächen sind regelmäßig zu säubern. Eine Schmutzverfrachtung auf öffentliche Straßen ist in jedem Fall zu vermeiden.

### **Lärmschutz**

14. Die Lüftungsanlagen sind dem Stand der Technik entsprechend möglichst geräuscharm auszuführen.  
Folgende Immissionsrichtwerte dürfen, unter Zugrundelegung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.98, an den umgebenden Wohnhäusern nicht überschritten werden:  
tagsüber 54 dB(A)  
nachts 39 dB(A)

Der nächtliche Richtwert bezieht sich auf den Mittelwert der lautesten Stunde zwischen 22 und 6 Uhr. Der Tageswert bezieht sich auf den Mittelwert von 6 bis 22 Uhr.

### **Reststoffe**

15. Die ordnungsgemäße Entsorgung der beim Abbruch der bisherigen Gebäude anfallenden Abfälle ist zu belegen.
16. Die ordnungsgemäße Stilllegung der beiden bisherigen Gastanks ist zu belegen.
17. Der zwei Mal wöchentlich anfallende Hennenkot und der nach jeder Aufzuchtperiode anfallende Mist aus dem Scharrbereich sowie das Waschwasser sind ordnungsgemäß zu verwerten. Sofern eine Verwertung nicht möglich ist, ist eine ordnungsgemäße Beseitigung erforderlich.
18. Bei einer Verwertung in einer Biogasanlage müssen dort die erforderlichen Genehmigungen für den Einsatz der genannten Reststoffe vorliegen.
19. Die Ausbringung und Einarbeitung von Wirtschaftsdünger auf landwirtschaftliche Flächen muss im Hinblick auf die Nährstoffverfügbarkeit und die Minimierung von Emissionen in Gewässer und Luft dem Stand der Technik entsprechen.

### **Energieeffizienz**

20. Die Wärmedämmung der neuen Stallgebäude muss zumindest einen U-Wert von 0,4 W/m<sup>2</sup>/°C erreichen.
21. Widerstände in den Lüftungsanlagen sind durch regelmäßige Kontrolle und Reinigung der Kanäle sowie Ventilatoren gering zu halten.
22. Für die Beleuchtung sind energieeffiziente Leuchtmittel zu verwenden.

### **Allgemeine Anforderungen zur Umweltentlastung**

23. Ermittlung und Durchführung von Maßnahmen zur allgemeinen und beruflichen Bildung der in der Anlage Beschäftigten.
24. Aufzeichnungen über den Wasser- und Energieverbrauch, verbrauchte Futtermengen, anfallende Kotmengen sowie die Anteile des anfallenden Kotes, die in die Biogasanlage gelangen bzw. die direkt ausgebracht werden.
25. Erstellung und Umsetzung eines Reparatur- und Instandhaltungsprogramms, um sicherzustellen, dass sich die baulichen Anlagen und die technischen Einrichtungen in gutem Zustand befinden und die Anlagen sauber gehalten werden.

### **C. Arbeitsschutz und Anlagensicherheit**

1. Elektrische Anlagen dürfen nur von einer Elektrofachkraft, den elektrotechnischen Regeln entsprechend, nach Art und Nutzung errichtet, geändert und instand gehalten werden.
2. Aufstiege, Podeste und Gräben müssen mit Handläufen, Geländern und Abdeckungen je nach Art gegen Abstürzen von Personen gesichert sein. Gruben und Kanäle sind durch Umwehrungen oder Abdeckungen gegen Hineinstürzen zu sichern.
3. Bodenbeläge in den Bedienungs- und Wartungsräumen müssen trittsicher und rutschhemmend ausgeführt sein.
4. Türen und Tore müssen gegen Ausheben sowie gegen Auf- und Zuschlagen gesichert sein.
5. Arbeitsstätten müssen ausreichend Tageslicht haben oder mit einer angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein.
6. Technische Arbeitsmittel dürfen erstmals nur in Betrieb genommen werden, wenn die Übereinstimmung mit den Bestimmungen durch die EG-Konformitätserklärung sowie durch CE-Kennzeichnung nachgewiesen ist und die Sicherheitsanforderungen des Anhanges I der Maschinenrichtlinie erfüllt sind.
7. Auch während der Baumaßnahmen sind Wand- und Bodenöffnungen, Vertiefungen und nicht durchstürzsichere Abdeckungen in oder an Gebäuden gegen Hineintreten, Hineinfallen oder Abstürzen von Personen zu sichern.
8. Die Baustellenverordnung ist einzuhalten.

**D. Veterinärrecht**

Da in der Baubeschreibung erwähnt wird, dass die vorhandenen Futtersilos von Stall 1 erhalten bleiben sollen, ist hier speziell darauf zu achten, dass das darin gelagerte Futter hinsichtlich seiner Qualität den Vorgaben des einschlägigen Futtermittelrechts entspricht (Silos sind sehr marode)

Weiterhin ist in der Baubeschreibung nicht erwähnt, ob im Aufenthaltsbereich der Tiere flackerfreies Licht gem. § 4 Abs 1 Nr. 9 TierSchNutzTV eingeplant wurde. Es ist darauf zu achten, dass diese Vorgabe eingehalten wird.

Ansonsten sind die einschlägigen Vorgaben des Tierschutzgesetzes, der Tierschutz-nutztierhaltungsverordnung, der Geflügelpestverordnung, der Viehverkehrsverordnung, der Hühnersalmonellenverordnung, des Nebenprodukterechts, des Arzneimittelrechts, des Futtermittelrechts und des Lebensmittelrechts einzuhalten.

**E. Wasserrecht****1. Abwasserbeseitigung**

- 1.1 Anfallendes Abwasser aus den Stallanlagen, wie z.B. aus den Handwaschbecken der Hygieneschleusen, kann grundsätzlich direkt über die Stallentwässerung in die Schmutzwassersammelgrube beseitigt werden.
- 1.2 Rohrdurchführungen oder Leitungsanschlüsse in die Sammelgrube sind dauerhaft, dicht und beständig auszuführen.
- 1.3 Die Einrichtungen zum Sammeln von Waschwasser (Kanäle, Rinnen, Gullys, Rohre, Schieber, Schächte u.a.) müssen dicht und wasserundurchlässig hergestellt, dicht an den Stallboden angeschlossen, sowie beständig und kontrollierbar sein.
- 1.4 Vor Inbetriebnahme der unterirdischen Anlagen (Sammelgrube, Rohrleitung u.a.) sind diese durch die ausführende Firma oder einen von ihr beauftragten unabhängigen Dritten, z.B. Fachbetrieb oder Sachverständige, auf ihre Dichtheit zu prüfen. Die ausführende Firma hat das zu erstellende Prüfprotokoll dem Betreiber und der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.
- 1.5 Behälter bzw. Gruben sind mittels Wasserstandsprüfung gem. DIN 11622 auf Dichtheit zu prüfen.
- 1.6 Um die Dichtheit der unterirdischen Rohrleitungen nach Verfüllung des Rohrgrabens festzustellen, sind Druckprüfungen durchzuführen. Die Druckprüfungen sind nach DIN EN 1610 Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen, in der aktuellen Ausgabe, in Verbindung mit dem Arbeitsblatt DWA-A 139 Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen, in der aktuellen Ausgabe, durchzuführen.
- 1.7 Aus Betonringen mit Mörtelfuge zusammengesetzte Behälter sind nicht zulässig.

Hinweis:

- Es wird vorgeschlagen, die Sammelgrube nach den Bestimmungen der Anlagenverordnung (VAwS) zu errichten und zu betreiben. In diesem Fall wäre folgendes zu beachten:
  - Beim Behälter muss mindestens die Fuge -Anschlusspunkt Bodenplatte/Wand schnell und zuverlässig kontrollierbar sein. Es sind deshalb Leckageerkennungsmaßnahmen gem. Ziffer 4.1 oder 4.2 Anhang 5 VAwS einzubauen.
  - Der Abfüllplatz ist mit einer Beton- oder Asphaltdecke zu befestigen. Abfüllverluste und verschmutztes Niederschlagswasser sind in die Sammelgrube einzuleiten.

## 2. Niederschlagswasser

Bei Abweichungen zur angegebenen Niederschlagswasserbeseitigung ist folgender Hinweis zu berücksichtigen:

Bei einer zielgerichteten Einleitung in ein Gewässer (oberirdisches Gewässer, Grundwasser) ist ein wasserrechtlicher Benutzungstatbestand berührt, der grundsätzlich der behördlichen Erlaubnis bedarf. Auf eine Erlaubnis kann u. U. nur dann verzichtet werden, sofern die jeweilige Verordnung mit den dazugehörigen Technischen Regeln eingehalten wird.

Zur Prüfung der Erlaubnispflicht stehen im Internet neben einem Beurteilungsprogramm (<http://www.lfu.bayern.de/wasser/ben/index.htm>) die folgenden rechtlichen Grundlagen zur Verfügung:

<http://www.izu.bayern.de/download/pdf/NWFreiV.pdf> (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung)

<http://www.izu.bayern.de/download/pdf/TRENGW.pdf> (Technische Regeln zum schadlosten Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser)

<http://www.izu.bayern.de/download/pdf/TRENOG.pdf> (Technische Regeln zum schadlosten Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer)

Bei erlaubnispflichtigen Vorhaben werden im wasserrechtlichen Verfahren nach Art. 15 BayWG zur Beurteilung des Sachverhaltes aussagekräftige Antragsunterlagen benötigt.

Für Art, Gestaltung und Umfang der vorzulegenden Unterlagen gilt die Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV). Im Zweifel empfiehlt sich eine vorherige Abstimmung mit dem Landratsamt, Frau Winklhofer (08561 / 20-355) oder dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Herrn Seidenader (0991 / 2504-126).

## 3. Allgemeiner Grundwasserschutz und Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG

- 3.1 Die Bodenfläche der Stallanlagen ist mit einem flüssigkeitsdichten Bodenbelag zu versehen. Bei Verwendung von Stahlbeton ist Beton mit hohem Wassereindringwiderstand und den entsprechenden Eigenschaften, bezogen auf die Expositionsklassen nach DIN 1045, zu wählen.
- 3.2 Ein Ab- bzw. Überlaufen von evtl. anfallender Sickerjauche, deren Eindringen in das Grundwasser, in oberirdische Gewässer oder in Abwasseranlagen muss zuverlässig verhindert werden.

Zum innerbetrieblichen Ladevorgang von Geflügelmist/-kot ist folgendes zu berücksichtigen:

- 3.3 Beim Umgang mit Geflügelmist/-kot sind grundsätzlich die Vorschriften der Wassergesetze (WHG, BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen, insbesondere der Anhang 5 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) und die hierzu ergangenen Vollzugsbekanntmachungen und Rechtsvorschriften zu beachten und einzuhalten.
- 3.4 Die Ladeplätze auf denen kotbehaftetes Material umgeschlagen werden soll (Verladestellen), sind mit einem flüssigkeitsdichten Bodenbelag zu versehen. Sofern diese Flächen nicht überdacht werden oder Waschwasser (z.B. aus Boden-, Geräte- u. Maschinenreinigung) anfällt, sind diese Flächen so zu gestalten, dass Abflüsse grundsätzlich in dichte Sammelgruben geleitet werden.  
Auf einen Anschluss an Sammelgruben kann verzichtet werden, sofern kein Waschwasser anfällt und die Plätze bei jedem Verladevorgang besenrein gehalten werden.
- 3.5 Zwischenlager im Freien müssen als ortsfeste Lagerstätten gem. Anhang 5 VAwS ausgebildet und betrieben werden. Geflügelkot darf nicht in der Feldflur zwischenlagert werden.

## **F. Brandschutz**

1. Für das gesamte Objekt ist ein Feuerwehreinsatzplan nach DIN 14095 zu erstellen bzw. zu ergänzen und die örtliche Feuerwehr regelmäßig in das Objekt einzuweisen.
2. Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind Feuerlöscher in Absprache mit dem örtlichen Feuerwehrkommandanten und dem Kreisbrandrat anzubringen bzw. zu ergänzen.

## **G. Sonstiges**

Vor Inbetriebnahme der Anlage ist dem Landratsamt Rottal-Inn die immissionsschutzrechtliche bzw. baurechtliche Genehmigung der den Kot bzw. Mist aufnehmenden Biogasanlage vorzulegen

- III. Dieser Genehmigung liegen die folgenden mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Rottal-Inn vom 16.09.2013 versehenen Planunterlagen zugrunde, welche Bestandteile dieses Bescheides sind:

- ⇒ Antrag vom 17.07.2013
- ⇒ Antragsunterlagen mit den Kapiteln 1-15
- ⇒ Bauantragsunterlagen
- ⇒ Immissionsschutzgutachten vom 15.07.2013, erstellt durch Ing.büro Michael Herdt
- ⇒ Umweltverträglichkeitsuntersuchung vom 09.07.2013, erstellt durch das Ing. Büro Michael Herdt

IV. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Für diesen Bescheid werden folgende Gebühren festgesetzt:

- Immissionsschutzrechtliche Genehmigung **17.000,00 €**

An Auslagen sind angefallen:

- Zustellung **6,40 €**  
- Öffentliche Bekanntmachung **265,51 €**

Die Kostenrechnung für die Öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides ergeht mit gesonderter Rechnung.

## Gründe:

### Übersicht:

#### 0. Einführung

#### 1. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

##### 1.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG

##### 1.2 Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß §12 UVPG

#### 2. Genehmigungsverfahren

##### 2.1 Verfahrensablauf

##### 2.2 Begründung

##### 2.2.1 Zuständigkeit

##### 2.2.2 Genehmigungspflicht

##### 2.2.3 Genehmigungsfähigkeit

##### 2.2.4 Begründung der Nebenbestimmungen

##### 2.2.5 Sonstiges

#### 3. Kostenentscheidung

#### 0. Einführung

Die Stars GmbH & Co. KG betreibt auf den Flurstücken 243 und 244, Gemarkung Linden, Gemeinde Hebertsfelden, eine Anlage zur Haltung von Junghennen. In der Anlage war es zuletzt rechtlich zulässig, 124.920 Junghennen zu halten.

Es ist eine Teilstillegung von Stall1 und der Abbruch der Ställe 2,3,4 und 5 sowie ein Teil des Technikgebäudes vorgesehen. Die Westhälfte des bereits bestehenden Stalles 1 soll weiterhin mit 24.920 Tierplätzen betrieben werden, die Lüftungsanlage wird ausgetauscht. Als Ersatz für die abgerissenen Stallgebäude werden 2 neue Ställe mit einer Kapazität von jeweils 50.000 Tierplätzen errichtet. Die Tierhaltung erfolgt in moderner Bodenhaltung in Voliere über mehrere Etagen. Das bestehende und die neu zu errichtenden Stallgebäude werden mit einer Überfirstlüftung ausgestattet. Die Kapazität von 124.920 Tierplätzen bleibt unverändert.

Eingestallt werden die Tiere als Eintagsküken mit etwa 40 g. Die Aufzucht erfolgt dann über ca. 18 Wochen in der Anlage, bis zu einem Gewicht von ca. 1,3 kg.

Nach der Ausstallung wird der mit Stroh oder Sägespänen vermischte Festmist aus dem Scharrraum entnommen und es erfolgt die Reinigung und Desinfizierung der Ställe. Nach 2 bis 3 Wochen werden die Ställe wieder belegt.

Der auf Bändern anfallende Kot wird zweimal wöchentlich aus den Ställen transportiert und über weitere Förderbänder direkt in geschlossene Container geladen, die unverzüglich zu einer Biogasanlage abtransportiert - bzw. einer direkten Ausbringung zugeführt werden. Eine Kotlagerung findet auf dem Anlagengelände nicht statt.

Die Lüftung sämtlicher Ställe erfolgt nach DIN 18910 mittels einer Unterdrucklüftung über Abluftkamine. Die 3 bzw. jeweils 6 Kamine des bestehenden und der neuen Stallgebäude erreichen eine Höhe von 5 m bzw. 4,17 m über Dachfirst sowie 10 m über Erdgleiche.

Die Abluftgeschwindigkeit beträgt mindestens 9 m/s, was auch bei gemindertem Lüftungsbedarf durch Gruppenschaltung sichergestellt wird. Dies bedeutet, dass die einzelnen Kamine, je nach Lüftungsbedarf, nur mit voller Leistung zugeschaltet werden können.

Die Beheizung der neuen Stallgebäude erfolgt mit jeweils 4 flüssiggasbetriebenen Warmluftgebläsen mit einer Leistung von jeweils 75 kW. Im bestehenden Stallgebäude kommen 2 heizölbetriebene Warmluftgebläse mit je 80 kW zum Einsatz.

An den neuen Stallgebäuden werden 2 oberirdische Gastanks mit jeweils 2,9 t Füllgewicht aufgestellt. Die bisherigen beiden Gastanks werden entfernt.

Zur Futtermittelsversorgung sind 4 Futtermittelsilos mit jeweils 40 m<sup>3</sup> vorgesehen. An den Futtermittelsilos werden Gewebefilter zur Staub-Emissionsminderung beim Befüllen installiert.

Hierfür ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung im förmlichen Verfahren erforderlich. Darüber hinaus sind die Umweltauswirkungen des Vorhabens in einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu untersuchen.

## **1. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

### **1.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 11 UVPG**

Das Landratsamt erarbeitet gemäß § 11 Satz 1 UVPG auf der Grundlage der Unterlagen des Trägers des Vorhabens, der behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen der Öffentlichkeit eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft. Diese ist gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 5 der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in die Genehmigung mit aufzunehmen.

Zur Beschreibung des Vorhabens s. unter Einführung.

### ***Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt***

#### **Schutzgut Mensch**

##### **Gerüche**

Gerüche entstehen durch mikrobielle Zersetzungsprozesse der organischen Substanz (Tierausscheidungen, Futterreste, etc.) im Stall.

## Staub

Durch den Betrieb der Junghennenaufzucht wird Staub emittiert.

## Schutzgut Wald

Als Wald wird jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche festgelegt.

Die Schutzwürdigkeit von Wald und sonstigen Ökosystemen findet ihren Niederschlag in entsprechender Formulierung von Mindestabständen, die einzuhalten sind.

Beim Abstand zum Wald geht es typischerweise um die negativen Auswirkungen der Emissionen aus der Anlage auf die Bäume. Ein hohes Stickstoffangebot führt kurzfristig bei den Pflanzen zunächst zu einem verstärkten Triebwachstum sowie zur Bildung von sattgrünen Assimilationsorganen. Längerfristig werden die Bäume aber nachhaltig in ihrer Widerstandsfähigkeit gegenüber Krankheiten und Schädlingen negativ beeinflusst. Sie werden dadurch anfälliger gegenüber Trockenheit sowie Frost und labiler gegenüber Windeinwirkungen. Weiterhin trägt der Stickstoffeintrag zur Versauerung des Waldbodens mit seinen negativen Begleiterscheinungen bei.

Generell wird eine Belastung von Wald bzw. von Pflanzen durch Ammoniak durch zwei Wirkungspfade verursacht:

- ◆ die direkte Wirkung von Ammoniak ( $\text{NH}_3$ ) in der Gasphase
- ◆ die Wirkung der Eutrophierung und ihrer Folgeerscheinung durch die Deposition von Stickstoffverbindungen ( $\text{N}_{\text{ges}}$ ), insbesondere Ammoniumverbindungen.

Hinsichtlich der Immissionswirkungen ist die Deposition relevanter als die direkte Wirkung. Ein hohes Stickstoffangebot im Ökosystem Wald bewirkt die übermäßige Ausbreitung von stickstoffzeigenden Pflanzen wie Brombeeren, Himbeeren, Brennnesseln und Holunder und führt dadurch zu einer Verschiebung der Artenvielfalt. Die Vegetation wird zum Nachteil von selteneren und deshalb gefährdeten Arten ärmer.

## Schutzgut Boden

Zu den anlagebedingten Umweltauswirkungen auf den Boden zählen die Flächeninanspruchnahme als Bauland und eine mögliche Gefährdung durch den Eintrag von wassergefährdenden Stoffen durch Hennenkot als Wirtschaftsdünger sowie luftgetragene Immissionen.

Der Boden im Untersuchungsraum ist durch die landwirtschaftliche Bodennutzung geprägt, so dass bei der Betrachtung der stofflichen Einträge in den Boden die landwirtschaftliche Düngung (ggf. auch die Nutzung der Fläche als Freilauf) sowie die Immission von Ammoniak und Ammonium bedeutsam sind.

## Schutzgut Wasser

Bei der Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens hinsichtlich des Schutzgutes Wasser sind die Kriterien des sparsamen Wasserverbrauchs, der anlagenbedingten Auswirkung durch Versiegelung von Bodenoberfläche sowie der vorschriftsmäßige Umgang mit wassergefährdenden Stoffen von Bedeutung.

Eine Beeinträchtigung von Grundwasser könnte durch folgende wasserwirtschaftlich relevante Bereiche der Stallanlage erfolgen: Niederschlagswasser, Abwasser (von der Reinigung

der Ställe und häusliches Abwasser), Undichtheit von Stall, Mistlade- und -lagerplätzen, unterirdische Rohrleitungen oder Abwassersammelgruben.

### Schutzgut Luft/Klima

Luft ist ein die Erde umgebendes Gasgemisch. An die Konsistenz der Luft sind viele physikalische und chemische Gesetzmäßigkeiten und Eigenschaften gebunden. Sie bildet das Gasgemisch, den Luftraum. Sie ist das Medium, in dem sich Klima und Wettergeschehen abspielen und wirksam werden.

Klima ist die für einen Ort oder eine Landschaft typische Zusammenfassung aller bodennahen Zustände der Atmosphäre und Witterung, welche Boden, Pflanzen, Tiere und Menschen beeinflusst und die sich während eines Zeitraumes von vielen Jahren einzustellen pflegt.

Das Schutzgut Luft unterliegt im Wesentlichen anlagenbedingt der Beeinflussung durch die von der Anlage emittierenden Stoffe wie Ammoniak und Staub.

Der überwiegende Teil der Emissionsfracht des Ammoniaks, der von Tierhaltungsanlagen ausgeht, schlägt sich im unmittelbaren Nachbereich der Anlage nieder und ist deshalb nicht dazu geeignet in weiterer Entfernung die natürliche Zusammensetzung der Luft zu verändern. Der sich nicht im Nahbereich niederschlagende Anteil der Ammoniakemissionen wird als Ammonium in Form von Aerosolpartikeln über weitere Strecken verfrachtet und geht dann in die Hintergrundkonzentration über.

Neben Ammoniak emittieren landwirtschaftliche Tierhaltungen unter anderem sogenannte umwelt- und klimarelevante Gase wie Methan und Lachgas. Methan entsteht durch die Tiere selbst und deren Ausscheidungen. Bei den Emissionen von Lachgas spielt das Haltungssystem (strohlos oder eingestreut) in Bezug auf die Emissionshöhe eine wesentliche Rolle.

### Arten- und Biotopschutz

Schutzwürdig in diesem Sinne sind die im Einwirkungsbereich vorkommenden Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume (Biotope).

Tiere:

In der unmittelbaren Umgebung der Anlage liegen keine Erkenntnisse über besonders geschützte Arten vor.

Pflanzen und Biotope:

Innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich drei kartierte Biotope: im nördlichen Bereich „Pioniervegetation“, ca. 250 m westlich „Bachbegleitende Vegetation und Pioniergebüsch“ sowie ca. 270 m östlich „Eichen-Birken-Bestand“.

### Schutzgut Landschaft

Das großflächige Landschaftsbild in der Region um die geplante Anlage ist geprägt durch seine Hügelstruktur mit leichten Höhen und Senken, welche vielfach bewaldet sind. Des Weiteren kommen ebenfalls Feldhecken, lockere Baumreihen und Feldgehölze innerhalb des Kulturlandschaftsbildes vor. Die Einheit ist weitgehend durch intensive Landwirtschaft in Form von Ackerbau und Wiesennutzung geprägt.

### Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Beurteilungsgebiet befinden sich keine Kultur- und sonstigen Sachgüter.

### **Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern**

Wechselwirkungen sind möglich zwischen den Schutzgütern Luft, Boden und Wasser (durch Deposition von Luftschadstoffen und Auswaschungen von Schadstoffen in das Grundwasser) bzw. zwischen Biotopen und Tieren/Pflanzen.

Sonstige besonders relevante Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern sind nicht bekannt.

### **Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden**

- größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit im Stall
- Auslegung der Lüftungsanlage nach DIN 18910 und Ableitung der Abluft über First (Verdünnungseffekt)
- dichte Ausführung des Stallbodens, der Abflussgrube und Dichtheitsprüfungen
- Haltungssystem nach dem derzeitigen Stand der Technik mit moderner Tränke- bzw. Fütterungstechnik und damit Reduzierung der Geruchs- und Ammoniakemissionen
- Abgabe des Kotes an eine Biogasanlage zur Energiegewinnung
- Forderung von geschlossenen Kotförderbändern
- Auflagen zur Staubminimierung

## **1.2 Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß §12 UVPG**

Das Landratsamt bewertet gemäß § 12 Satz 1 UVPG die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 11. Diese ist gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 5 der 9. BImSchV in die Genehmigung mit aufzunehmen.

### **Schutzgut Mensch**

#### **Gerüche**

Der Schutz vor erheblichen Geruchsbelästigungen in der Nachbarschaft wird durch ausreichende Abstände, eine dem Stand der Technik entsprechende Lüftungsanlage, eine ordnungsgemäße Tierhaltung mit größtmöglicher Sauberkeit und Trockenheit sowie eine an den Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung erreicht.

Einschlägig für den Abstand zur Wohnbebauung ist zunächst die Abstandskurve in Abbildung 1 der TA Luft, in Abhängigkeit von den Großvieheinheiten (1 GV = 500kg), die zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen dient.

Mit einem spezifischen GV-Faktor für Junghennen von 0,0014 errechnen sich insgesamt 175 GV. Dies liegt bei einem Einstallgewicht von 40 g und einem Ausstallgewicht von 1,3 kg auf der sicheren Seite ( $1,34 : 2 : 500 = 0,00134$ ). Damit ergibt sich ein Mindestabstand von 293 m.

Innerhalb dieses Abstandes befindet sich östlich die dörfliche Wohnbebauung und südwestlich ein Wohnhaus in einem landwirtschaftliche Anwesen.

Zur Prüfung der Geruchs-Immissionen erfolgte deshalb eine Ausbreitungsrechnung, die den Antragsunterlagen beiliegt. Der Belästigungsgrad wird dabei in Geruchsstunden pro Jahr ausgedrückt.

Bewertungs-Maßstab ist die Geruchs-Immissionsrichtlinie (GIRL), die für Dorfgebiete 15% festlegt. Für die Außenbereichslage des landwirtschaftlichen Betriebes können bis zu 25% herangezogen werden.

Die Ausbreitungsrechnung zeigt, dass durch die Junghennenhaltung an der östlich gelegenen Bebauung eine Geruchshäufigkeit von maximal 7% auftritt. Mit 8% unter dem Richtwert ist auch der Vorsorgewert sichergestellt. Selbst bei der Mitberücksichtigung einer kleinen Tierhaltung im Anwesen nordwestlich der Wohnhäuser ist nicht mit einer Überschreitung des Richtwertes an den Wohnhäusern zu rechnen.

Sonstige Wohnhäuser in der Umgebung sind deutlich weniger betroffen.

Insbesondere ist mit einer deutlichen Geruchs-Minderung aufgrund der besseren Ableitbedingungen durch die hohen Kamine auf den Ställen zu rechnen.

(s. auch Immissionsgutachten vom 15.07.2013)

### Staub

Der Immissionswert der Feinstaub-Konzentration ( $PM_{10}$ ) durch die Junghennenanlage überschreitet den Irrelevanzwert der TA Luft von  $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$  nur an den beiden nördlichen Wohnhäusern der östlich gelegenen Bebauung. Es werden hier durch die Junghennenanlage bis zu  $2,0 \mu\text{g}/\text{m}^3$  als Jahresmittelwert erreicht.

Nach TA Luft gilt ein Grenzwert für die mittlere Jahresbelastung an Feinstaub von  $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$  und  $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$  dürfen an nicht mehr als 35 Tagen überschritten werden.

Die Immissionen durch die Junghennenhaltung liegen somit maximal bei nur 5% des Grenzwertes.

Da aber die Immissionen der Junghennenhaltung  $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$  überschreiten ist auch auf die Vorbelastung und auf die Gesamtbelastung einzugehen.

Im ländlichen Raum liegt die allgemeine Vorbelastung, nach Kenntnissen aus den Messstationen des Landesamtes für Umwelt (LfU), bei rund  $18 \mu\text{g}/\text{m}^3$ . Ohne eine sonstige Vorbelastung ergäbe sich zusammen mit den Immissionen der Junghennenanlage eine Gesamtbelastung von  $20 \mu\text{g}/\text{m}^3$ , was dem Wert entspricht, der noch vor wenigen Jahren als ländliche Vorbelastung zugrundegelegt war.

Eine Quantifizierung der Vorbelastung durch das Asphalt- und Kieswerk ist im Gutachten nicht enthalten (es wird lediglich eine Annahme getroffen). Aufgrund der tiefen Lage des Werkes, in Verbindung mit dem dichten Bewuchs am Werk und am Immissionsort, sowie der Einhaltung des Standes der Technik der immissionsschutzrechtlich genehmigten Asphalt- und Kiesanlage, wird nicht damit gerechnet, dass der geringe Anteil der Immissionsbelastung der Junghennenhaltung signifikant zu einer Überschreitung der TA-Luft-Grenzwerte führen kann.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass sich die Immissionsbelastung gegenüber dem vorherigen Zustand deutlich verbessert.

Bei der Staubdeposition durch die Junghennenhaltung werden 6% des zulässigen Jahresmittelwertes erreicht. Die Irrelevanzschwelle von 3% des Grenzwertes wird aber auch hier überschritten.

In Anlehnung an o.g. Ausführungen wird auch beim Staubbiederschlag davon ausgegangen, dass durch die Junghennenhaltung ein signifikanter Beitrag zu einer Überschreitung des Gesamt-Jahreswertes nicht vorliegt.

### Schutzgut Wald

Aus forstfachlicher Sicht stehen dem Vorhaben keine Bedenken entgegen, da die ermittelten Immissionswerte im Umfeld des Bauvorhabens unter dem Prüfwert von  $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$  liegen.

### Schutzgut Boden/Wasser

Bei der Verwertung des Kotes sind die Vorgaben der Dünge-Verordnung einzuhalten. Die Düngeverordnung schreibt vor, dass die Düngung an den Standort und den Pflanzenbedarf anzupassen sind, so dass der Landwirt bei der Düngung die jeweiligen Bedingungen auf der konkreten Ausbringungsfläche zu berücksichtigen hat.

Bei Einhaltung der Vorgaben der Dünge-Verordnung und Beachtung der festgesetzten Auflagen ist nicht mit einer unzulässigen Beeinträchtigung des Bodens der Aufbringungsflächen zu rechnen.

Um eine Grundwassergefährdung auszuschließen, werden alle Solflächen aus flüssigkeitsdichtem Beton hergestellt.

### Schutzgut Luft/Klima

Die Auswirkungen der genannten Stoffe auf Luft und Klima sind nicht vermeidbar bzw. wurden durch die Art der Anlage nach dem Stand der Technik möglichst minimiert. Zur Minimierung der Geruchs-, Ammoniak- und Methanentstehung ist insbesondere die Sauberkeit und das Trockenhalten der Mistmatratze im Stall relevant. Die Stallgebäude werden wärmege-dämmt ausgeführt.

Eine gezielte Minimierung der in diesem Zusammenhang zu bewertenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut stellt auch die geschlossene Lagerung bzw. der unverzügliche Abtransport der Exkremente dar. Ansonsten wird die Belastung der Umgebung mit luftverunreinigenden Stoffen durch ausreichend Verdünnung über die Lüftungsanlage und das Ableiten mit hoher Abluftgeschwindigkeit über Dach begrenzt.

### Arten und Biotopschutz

Tiere:

Schädliche Auswirkungen sind für Tierarten in den angrenzenden Wald- und Biotopflächen lt. den Untersuchungsergebnissen nicht zu erwarten.

Die Übertragung von Krankheitserregern auf wildlebenden Tiere ist weitgehend auszuschließen, da die Anlage auf hohem technischem Standard betrieben wird und auf größtmögliche Sauberkeit geachtet wird.

Durch die Eingrünungsmaßnahmen werden vernetzende Strukturen geschaffen, die zur Förderung des Biotopverbundes im Landschaftsausschnitt beitragen, so dass sich auch positive Effekte für das Schutzgut Fauna ergeben.

Pflanzen und Biotope:

Es sind auch zukünftig nur Immissionskonzentrationswerte für Ammoniak zu erwarten, die eine anlagenverursachte Beeinträchtigung nicht erwarten lassen.

### Schutzgut Landschaft

Es ergibt sich eine positive Flächenbilanz. Durch die geplanten Junghennenstallungen werden ca. 2.715 m<sup>2</sup> beansprucht, durch den Abriss der alten Gebäude 3.808 m<sup>2</sup> entsiegelt.

### Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Beurteilungsgebiet befinden sich keine Kultur- und sonstigen Sachgüter.

### **Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern**

Der Betrieb einer Anlage mit 124.920 Junghennen ist generell mit Auswirkungen auf die Umwelt verbunden. Ein vollständiger und immer gleichwertiger Ausgleich aller Wirkungen ist nicht möglich und realisierbar.

Der eingereichte Antrag mit den darin enthaltenen technischen Maßnahmen zur Reduzierung der Umweltauswirkungen und die ergänzenden Forderungen hierzu in den Auflagen führen dazu, die Auswirkungen auf die Schutzgüter möglichst gering zu halten.

Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung wird festgestellt, dass das beantragte Vorhaben nach den Kriterien der Umweltverträglichkeitsprüfung zulässig ist.

## **2. Genehmigungsverfahren**

### **2.1 Verfahrensablauf**

Am 26.06.2013 fand ein Scoping-Termin statt, an dem der Antragsteller, sein Gutachter sowie die beteiligten Fachstellen teilnahmen.

Es wurde erörtert, welche speziellen Antragsunterlagen zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Mit Schreiben vom 17.07.2013 beantragte dann die Fa. Geflügelhof Stars GmbH & Co. KG unter Vorlage der erforderlichen Pläne und Unterlagen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Wesentliche Änderung der Anlage zur Haltung von Junghennen.

Zur Sachverhaltsdarstellung (Standort, Betriebsbeschreibung, etc.) wird auf die Ausführungen unter Ziffer 0. „Einführung“ verwiesen.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich berührt werden könnte, wurden zur Stellungnahme aufgefordert (§ 10 Abs. 5 BImSchG):

die Gemeinde Hebertsfelden, die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Landshut, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fachkundige Stelle, die Untere Naturschutzbehörde, das Veterinäramt, das Veterinäramt, das Kreisbauamt, der Kreisbrandrat und der Umweltschutzingenieur des Landratsamtes Rottal-Inn.

Soweit diese Stellen Auflagen vorschlugen, wurden diese geprüft und in den Bescheid übernommen.

Das Vorhaben wurde im Amtsblatt und im Rottaler Anzeiger am 18.07.2013 öffentlich bekanntgemacht.

Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 26.07.2013 bis einschließlich 26.08.2013 im Landratsamt Rottal-Inn und bei der Gemeinde Hebertsfelden zur Einsicht aus.

Die Einwendungsfrist endete am 09.09.2013.

Einwendungen wurden nicht vorgebracht, daher konnte der für den 16.09.2013 um 14.00 Uhr anberaumte Erörterungstermin abgesagt werden.

## **2.2 Begründung**

### **2.2.1 Zuständigkeit**

Das Landratsamt Rottal-Inn ist zum Erlaß dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Buchst. c) Bay. Immissionsschutzgesetz i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Bay. Verwaltungsverfahrensgesetz).

### **2.2.2 Genehmigungspflicht**

Anlagen zur Haltung von 40.000 oder mehr Junghennen sind nach Ziffer 7.1.2.1 des Anhangs zur 4. BImSchV genehmigungspflichtige Anlagen und bedürfen der Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG im förmlichen Verfahren.

Auch die Änderung der Anlage durch die Errichtung neuer Stallgebäude bedarf gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Außerdem ist für die wesentliche Änderung der UVP-pflichtigen Anlage eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen und zwar nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (§ 3 e Abs. 1 Nr. 1 UVPG i.V.m. Nr. 7.2.1 der Anlage 1 des UVPG).

Auf dem Betriebsgelände werden 2 neue Flüssiggasbehälter mit jeweils 2,9 t Füllgewicht aufgestellt, die der Beheizung der neuen Stallgebäude dienen sollen. Angesichts der räumlichen Nähe werden diese als gemeinsame Nebeneinrichtung eingestuft, die mit einem Füllgewicht von insgesamt mehr als 3 Tonnen auch für sich gesehen genehmigungsbedürftig wäre (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV).

### **2.2.3 Genehmigungsfähigkeit**

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung,
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird (§ 5 Abs. 1 BImSchG, Betreiberpflichten).

Die Genehmigung war gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, da das Landratsamt nach umfassender Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen unter Würdigung der eingeholten Gutachten und Stellungnahmen zu der Auffassung gelangt ist, dass

- a) bei einem ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage und bei Beachtung der erteilten Genehmigungsaufgaben schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können
- b) andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

#### **2.2.4 Begründung der Nebenbestimmungen**

Es war erforderlich, die Genehmigung mit Nebenbestimmungen zu versehen, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BImSchG).

Die aufschiebende Bedingung zur Absicherung der Beseitigung der Anlage stützt sich auf § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch.

#### **2.2.5 Sonstiges**

Dieser Bescheid ergeht unbeschadet etwaiger Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden. Ergibt sich nach der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Belästigungen und Nachteilen geschützt ist, so können nach § 17 BImSchG nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

Gemäß § 18 Abs. 1 BImSchG erlischt diese Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist und gemäß Abs. 2 ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Landratsamt Rottal-Inn anzuzeigen.

Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel gegen diesen Bescheid aufschiebende Wirkung hat.

Hinweis zur Öffentlichen Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides:

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid gemäß § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) öffentlich bekannt zu machen ist, da das Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte.

Eine Ausfertigung des Bescheides ist dann vom Tage nach der Bekanntmachung für 2 Wochen zur Einsicht auszulegen (§ 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG).

### **3. Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf den Art. 1, 2, 5 und 6 des Kostengesetzes vom 20.02.1998 in der derzeit gültigen Fassung und Tarif-Nr. 8.II.0 Tarif-Stelle 1.8.2.1 und 1.3.2 sowie Tarif-Nr. 8.II.0 Tarif-Stelle 1.1.1.1 des Kostenverzeichnisses.

Auslagen werden gemäß Art. 10 Kostengesetz erhoben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **K l a g e** beim Bayer. Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis:

Eine einfache e-mail entspricht nicht der Schriftform!

Ruderer